

BVGer C-6453/2013 vom 14. Februar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6453_2013

FR: TAF C-6453/2013 du 14 février 2014

IT: TAF C-6453/2013 del 14 febbraio 2014

Regeste

Sozialhilfe an Auslandschweizer

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Dazu gehört auch das Bundesamt für Justiz, das vorliegend im Bereich des BSDA eine Verfügung im erwähnten Sinne und daher ein zulässiges Anfechtungsobjekt erlassen hat. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie - falls nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Gericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen.

E. 3.1

Der Bund gewährt Auslandschweizern, die sich in einer Notlage befinden, Sozialhilfeleistungen (Art. 1 BSDA). Auslandschweizer sind Schweizer Bürger, die im Ausland Wohnsitz haben oder sich seit mehr als drei Monaten dort aufhalten (Art. 2 BSDA). Sozialhilfeleistungen werden gemäss dem Subsidiaritätsprinzip nur an Personen ausgerichtet, die ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können

(Art. 5 BSDA). Art und Mass der Sozialhilfe richten sich nach den besonderen Verhältnissen des Aufenthaltsstaates, unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines sich dort aufhaltenden Schweizer (Art. 8 Abs. 1 BSDA). Zu finanzieren sind mithin nicht die wünschbaren, sondern die notwendigen Auslagen. Das BSDA bezweckt, in Not geratenen Auslandschweizern eine einfache, angemessene Lebensführung zu ermöglichen. Bei der Festsetzung der Unterstützung sind die Lebenskosten am Aufenthaltsort der bedürftigen Personen mit zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 2636/2011 vom 9. Januar 2014 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 3.2

Die Sozialhilfeleistungen im Ausland werden wiederkehrend oder einmalig ausgerichtet (Art. 4 Abs. 1 VSDA), wobei im vorliegenden Fall eine Beschwerde gegen ein von der Vorinstanz abgewiesenes Gesuch um eine einmalige Unterstützung zu beurteilen ist. Anspruch auf eine einmalige Leistung hat gemäss Art. 10 Abs. 1 VSDA eine Person, wenn ihre anrechenbaren Einnahmen nach Abzug der anerkannten Ausgaben nicht ausreichen, um eine einmalige für den Lebensunterhalt notwendige Auslage zu bezahlen, und kein den Freibetrag übersteigendes liquidierbares Vermögen vorhanden ist. Ein Gesuch um eine einmalige Leistung ist bei der schweizerischen Vertretung zu stellen, wobei ein Budget sowie ein Kostenvoranschlag beizulegen sind (Art. 13 Abs. 1, 3 und 4 VSDA). Über eine einmalige Leistung kann das BJ in dringenden Fällen und in Härtefällen ohne Kostenvoranschlag der gesuchstellenden Person anhand vorgelegter Belege entscheiden (Art. 17 Abs. 3 VSDA).

E. 3.3

Das BJ hat als Anleitung für die Vollzugsorgane sowie als Orientierungshilfe für Gesuchsteller und Öffentlichkeit die Richtlinien zur Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer vom 1. Januar 2010 erlassen (nf.: Richtlinien; online abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Themen > Migration > Sozialhilfe Auslandschweizer > Auslandschweizer/in). Von einer Behörde erlassene Richtlinien oder Weisungen sind Instrumente, die in Auslegung der ihr übergeordneten Normen einer einheitlichen Verwaltungspraxis und damit der rechtsgleichen Behandlung der Gesuchsteller dienen. Die Richtlinien sind als Verwaltungsweisungen für das Gericht jedoch grundsätzlich nicht verbindlich (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 4314/2012 vom 12. Juli 2013 E. 6.3 mit Hinweis).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer ersucht um eine einmalige finanzielle Unterstützung zur Deckung von Spital- und Arztkosten in Höhe von rund Fr. 7'500.- (vgl. Sachverhalt Bst. A). Die Vorinstanz hat dieses Gesuch abgewiesen, weil der Beschwerdeführer nicht bedürftig sei und das Gesuch erst nach erfolgter medizinischer Behandlung gestellt habe; zudem liege kein Not- oder Härtefall vor (vgl. Sachverhalt Bst. B und Bst. D).

E. 4.2

Sozialhilfe wird nur an bedürftige Personen gewährt (vgl. vorne E. 3.1 sowie Ziff. 1.2.2 der Richtlinien). Die allfällige Bedürftigkeit einer Person wird - um dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung zu tragen - in jedem Unterstützungsfall auf der Grundlage eines Haushaltsbudgets festgestellt. Jedem Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen ist daher ein solches Budget beizulegen, in welchem die anrechenbaren Einnahmen der

gesuchstellenden Person ihren anerkannten Ausgaben gegenüber gestellt sind (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. a, Art. 10 Abs. 1 sowie Art. 13 Abs. 3 VSDA). Bei der Berechnung des Budgets stützen sich die Behörden auf die allgemeinen sozialhilferechtlichen Grundsätze (beispielsweise die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS] oder die Richtlinien). Sowohl die schweizerischen Vertretungen im Ausland als auch das BJ sind befugt, unrichtig oder unvollständig ausgefüllte Unterstützungsgesuche im dargelegten Sinne zu korrigieren bzw. zu ergänzen; bei Bedarf kann das BJ den Sachverhalt weiter abklären (vgl. Art. 16 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 1 VSDA sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-7736/2010 vom 16. Juli 2013 E. 3.2 mit Hinweis).

E. 4.3

Das der Verfügung zugrunde liegende Budget wurde von der Schweizerischen Vertretung aufgrund der Richtlinien und gestützt auf die Angaben des Beschwerdeführers erstellt. Die Vorinstanz errechnete einen monatlichen Einnahmenüberschuss von KSH 257'309.- (vgl. Beilage zu BJ act. 28), was rund Fr. 2'700.- entspricht (Wechselkurs: 100 KSH = 1,0494 Fr., Stand 5. Februar 2014). Der Beschwerdeführer ist mit dieser Berechnung nicht einverstanden, bringt aber nur vereinzelte Einwendungen zu konkreten Budgetpositionen vor. Namentlich verlangt er, dass die Schulkosten für seine Kinder, die in eine Privatschule gehen müssten, zu berücksichtigen seien (was freilich gemäss Ziff. 2.3.7 der Richtlinien nur ausnahmsweise und gestützt auf eine Stellungnahme der Schweizer Vertretung erfolgen könnte). Die Einnahmen aus der Seminartätigkeit seien demgegenüber nicht anzurechnen, da er die dafür anfallenden Reisekosten von insgesamt 18'000.- Euro selber getragen habe und die Seminare im Jahr 2014 altersbedingt wohl nicht weiterführen könne (vgl. Sachverhalt Bst. C und Bst. E; s. zu den Reisekosten jedoch hinten, E. 4.4). Selbst wenn man zu Gunsten des Beschwerdeführers auf das von ihm selbst erstellte Budget abstellen würde, verbliebe indessen ein Einnahmenüberschuss in Höhe von KSH 89'243.- resp. von rund Fr. 930.- pro Monat (vgl. Beilage 1 zur Beschwerdeschrift). Auch wenn man die in der Replik geltend gemachte - allerdings nicht belegte - Erhöhung des Mietzinses auf KSH 65'000.- pro Monat noch zusätzlich berücksichtigt, resultiert ein Überschuss von KSH 84'243.- resp. von rund Fr. 880.- pro Monat. Inwiefern den Einwendungen des Beschwerdeführers stattzugeben wäre, braucht an dieser Stelle nicht näher geprüft zu werden. Der Beschwerdeführer ist selbst dann offensichtlich nicht bedürftig, wenn man auf seine soeben dargelegte eigene Budget-Berechnung abstellen würde. Mit Bezug auf sein Vorbringen, dass er aufgrund seiner weissen Hautfarbe in einem geschützten Quartier leben müsse, ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die von ihm geltend gemachten Mietkosten berücksichtigt hat. Inwiefern seine Hautfarbe weitere besondere Ausgaben rechtfertigen sollte, wird nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer ist sodann darauf hinzuweisen, dass seine AHV-Rente (inkl. Kinderrenten) das durchschnittliche Einkommen in Kenia um ein Mehrfaches übersteigt (das Bruttoinlandprodukt pro Kopf der Bevölkerung belief sich im Jahr 2013 auf rund Fr. 1'700.- [kaufkraftbereinigt]; vgl. im Internet: www.auswaertiges-amt.de Reise & Sicherheit Reise- und Sicherheitshinweise: Länder A-Z Kenia Wirtschaftspolitik sowie www.imf.org Data and Statistics World Economic Outlook Databases [WEO]; beide Seiten besucht im Februar 2014), und dass die Sozialhilfe nach ihrem Sinn und Zweck bloss eine einfache, angemessene Lebensführung ermöglichen soll (s. vorne, E. 3.1), nicht aber die Fortsetzung eines früheren, höheren Lebensstandards gewährleisten kann.

E. 4.4

Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, ist es dem Beschwerdeführer zuzumuten, die geschuldeten Spital- und Arztkosten (rund Fr. 7'500.-) in monatlichen Raten zurückzuzahlen. Dass dem Beschwerdeführer die «Schuldenhaft droht», wird in keiner Weise belegt und vom Bundesverwaltungsgericht auch nicht als glaubhaft erachtet. Sollte der klarerweise nicht bedürftige Beschwerdeführer den geschuldeten Betrag aufgrund eines temporären Liquiditätsengpasses nicht fristgerecht zurückzahlen können, hat er sich um ein Darlehen von Verwandten oder von einer Bank zu bemühen. Im Übrigen erscheint es wenig glaubhaft, dass der Beschwerdeführer - wie er behauptet - kein eigenes Vermögen hat resp. «praktisch mittellos ist». So fällt namentlich auf, dass er im Jahr 2013 gemäss eigenen Angaben rund KSH 932'000.-, mithin über Fr. 9'700.-, in den Aufbau der kenianischen Niederlassung der «A. _____» investiert hat, dies - so jedenfalls die Behauptung - «à fonds perdu» resp. ohne aus dieser Investition irgendwelche Einnahmen zu erzielen (vgl. Beilagen 2a und 2b zur Beschwerdeschrift). Aus den Akten geht überdies hervor, dass er am 15. August 2013 - nach seinem Unfall - in der Business-Class nach Europa flog (vgl. BJ act. 11), was offenbar seiner Gewohnheit entsprach (vgl. BJ act. 9: auf die Frage des EDA nach den Kosten für die Flüge in der Business Class führte der Beschwerdeführer aus, die Reisekosten würden von «C. _____ Seminare» bezahlt; in der Beschwerdeschrift behauptet er nun aber, er habe für die Reisekosten selber aufkommen müssen, s. dazu vorne, E. 4.3). Angesichts dieses Verhaltens und der hohen, freiwillig ausgegebenen Beträge im Jahr 2013, die allesamt der Sozialhilfe nicht anrechenbar sind (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6819/2009 vom 16. März 2011 E. 5.3.3 mit Hinweis), ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass die Sozialhilfe gemäss Art. 7 BSDA abgelehnt oder entzogen werden kann, wenn ein Gesuchsteller u.a. wissentlich durch unwahre oder unvollständige Angaben Unterstützungen zu erwirken versucht (Bst. b), das ihm Zumutbare, um seine Lage zu verbessern, unterlässt (Bst. e) oder Unterstützungen missbräuchlich verwendet (Bst. f).

E. 4.5

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Vorinstanz das Unterstützungsgesuch des Beschwerdeführers zu Recht mangels Bedürftigkeit abgewiesen hat. Es braucht daher nicht vertieft geprüft zu werden, ob der Beschwerdeführer vor Durchführung der Operation einen Kostenvoranschlag hätte einreichen müssen (vgl. Art. 13 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 3 VSDA) resp. ob sich eine ausnahmsweise Übernahme von Schulden aufgrund von besonderen Umständen rechtfertigen würde (vgl. Art. 6 Abs. 2 VSDA sowie Ziff. 1.3.1 und Ziff. 2.4 Richtlinien). Der Vollständigkeit halber ist jedoch festzuhalten, dass im vorliegenden Fall keine besondere zeitliche Dringlichkeit vorlag, welche die nachträgliche Kostenübernahme rechtfertigen könnte (der Unfall war am 15. August 2013, die Operation erst rund zwei Wochen später, vgl. Sachverhalt Bst. B). Der Beschwerdeführer hätte sowohl Zeit als auch Anlass gehabt, einen Kostenvoranschlag einzuholen und die Schweizerische Vertretung in Nairobi vorgängig zu konsultieren. Er hatte die Krankenversicherung erst im Mai 2013 abgeschlossen (vgl. BJ act. 12 f.), wusste mithin um das darin vorgesehene Kostendach von rund Fr. 5'000.- und durfte entgegen seiner Ausführungen nicht unbedenken davon ausgehen, diese (niedrige) Versicherungsdeckung würde für die anstehende Operation ausreichen. Ein Härtefall gemäss Art. 17 Abs. 3 VSDA wäre lediglich dann zu bejahen, wenn die Situation des Gesuchstellers ohne nachträgliche Kostenübernahme in der Zukunft wesentlich verschlechtert würde (vgl. Ziff. 8.3.3 Richtlinien). Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um einen solchen Härtefall, zumal der Beschwerdeführer nicht bedürftig ist und den geschuldeten Betrag entweder selber (nötigenfalls ratenweise) oder

durch Inanspruchnahme temporärer Unterstützung Dritter zurückzahlen kann (s. vorne, E. 4.3 f.).

E. 4.6

Im Sinne einer Zusammenfassung ist festzuhalten, dass die Vorinstanz das Gesuch des nicht bedürftigen Beschwerdeführers um eine einmalige Unterstützung zu Recht abgewiesen hat.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt; sie ist auch angemessen (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Angesichts der besonderen Umstände ist jedoch von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv S. 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.